

Richtlinien zur städtischen Kulturförderung der Großen Kreisstadt Dachau



I ALLGEMEINES	2
II PROJEKTFÖRDERUNG	4
III FÖRDERUNG VON INVESTITIONEN	5
IV VERWENDUNGSNACHWEIS, AUSZAHLUNG, MISSBRAUCH	5
V INKRAFTTRETEN	6

Richtlinien zur städtischen Kulturförderung der Großen Kreisstadt Dachau

I Allgemeines

§ 1 Die Stadt Dachau gewährt folgende kulturelle Förderungen:

- Projektförderung
- Förderung von Investitionen

Darüber hinaus werden keine Zuschüsse gewährt.

§ 2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderungen nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Stadt Dachau. Voraussetzung für eine verbindliche Entscheidung gegenüber einem Antragsteller ist die Verabschiedung des jeweiligen Haushaltes sowie dessen Rechtskraft.

§ 3 Die Förderung und Bezuschussung erfolgt im Rahmen der jeweils im Haushaltsplan veranschlagten Finanzmittel, eine allgemeine oder auf Einzelfälle bezogene Zuschusskürzung bleibt vorbehalten.

§ 4 Gefördert werden ausschließlich Kulturvereine, sowie in Dachau tätige bildende Künstler für ihre Auslandsausstellungen. Der Sitz und jeweilige Tätigkeitsschwerpunkt muss in Dachau liegen.

Projekte in Dachau von Vereinen, die ihren Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt nicht in Dachau haben, können gefördert werden, wenn sie von besonderem öffentlichem Interesse für Dachau sind.

Kulturvereine im Sinne von Satz 1 sind

- eingetragene Vereine, deren Satzungszweck eine kulturelle Betätigung vorsieht
- andere eingetragene Vereine, die eine überwiegend kulturell geprägte Veranstaltung durchführen, für diese Veranstaltung
- andere kulturelle Zusammenschlüsse, die vom Kulturausschuss im Einzelfall als förderungswürdig betrachtet werden

Künstler im Sinne von Satz 1 ist, wer KSK-, BBK- oder KVD-Mitglied ist oder über einen Akademie-Abschluss verfügt oder steuerlich als selbständiger Künstler beim Finanzamt veranlagt wird.

Gefördert werden insbesondere Tanz- und Theatergruppen, Gesangsvereine, Musikkapellen, Chöre, Orchester, kulturelle Gesellschaften, Landsmannschaften, Brauchtumspflege und Zeitgeschichte, Kunstvereine, Literaturvereine, Kinder- und Jugendkulturvereine, Kleinkunstvereine.

§ 5 Mit den Zuschüssen werden ausschließlich öffentliche Aktivitäten gefördert werden. Von den bezuschussten Vereinen wird eine aktive unentgeltliche Beteiligung und Mitwirkung an städtischen Veranstaltungen erwartet.

§ 6 Die Förderung setzt eine angemessene Eigenbeteiligung oder -leistung voraus und wird nur für Maßnahmen und Aktionen gewährt, die unmittelbar der kulturellen Arbeit dienen und keinen kommerziellen Hintergrund haben. Ausgenommen von der Förderung sind dabei Veranstaltungen mit rein geselligem Charakter.

Nicht gefördert werden insbesondere:

- kommerzielle Veranstalter und Veranstaltungen
- Veranstaltungen und Aktivitäten eindeutig parteipolitischen Inhalts
- weltanschaulich nicht neutrale Veranstaltungen und Aktivitäten religiösen Inhalts oder religiöser Zielsetzung
- Veranstaltungen, die sich ausschließlich an Vereinsmitglieder richten wie z.B. Weihnachtsfeiern, Feiern zum Frauentag, Faschingsfeiern, Muttertagsfeiern u.ä.
- die Teilnahme einzelner Vereinsmitglieder an auswärtigen Seminaren, Tagungen und Austauschprogramme
- Ausflugsfahrten und Reisen
- Benefizveranstaltungen
- Kurse aller Art
- Veranstaltungen, die sich selbst tragen können

§ 7 Antragsverfahren

Anträge sind bis zum 01.09. für das folgende Haushaltsjahr schriftlich bei der Stadt Dachau, Amt für Kultur, Tourismus und Zeitgeschichte, mit dem dafür vorgesehenen Formblatt einzureichen. Die Antragsfrist ist für Anträge nach § 14 a) verbindlich. Nach diesem Zeitpunkt können nur noch Anträge nach § 14 b) gestellt werden. Pro Kalenderjahr sind grundsätzlich nur zwei kurzfristige Projektförderanträge nach § 14 b) zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Kulturausschuss.

Der Antrag muss alle notwendigen Angaben über den verantwortlichen Träger der Maßnahme, eine ausführliche Aufgaben- bzw. Projektbeschreibung, eine Kostenaufstellung (insbesondere inklusive Kosten für Tantiemen, GEMA und Beiträge zur Künstlersozialkasse KSK) und den Nachweis der Gesamtfinanzierung (inklusive anderweitige Zuschüsse und Sponsoreneinzahlungen) sowie eine Begründung für den Zuschussantrag enthalten und vom Vorsitzenden des Vereins unterzeichnet sein. Bei erstmaliger Antragstellung müssen eine Satzung und ein Tätigkeitsbericht, sowie ein Kassenbericht des letzten Jahres beigelegt werden.

Die Künstlereigenschaft sowie die Öffentlichkeit von Veranstaltungen sind in geeigneter Weise nachzuweisen.

Das Amt für Kultur, Tourismus und Zeitgeschichte behält sich vor, bei den Vereinen und Künstlern weitere notwendige, über den vorstehenden Katalog hinausgehende Unterlagen anzufordern.

Unvollständige Anträge, die trotz Aufforderung nicht rechtzeitig vervollständigt werden und verspätet

eingegangene Anträge werden bei der Förderung nicht berücksichtigt. Dies gilt vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Regelungen.

§ 8 Die Förderung kann auch durch Sachleistungen erfolgen, wie z.B. die Überlassung von Räumlichkeiten, Leistungen des städtischen Bauhofs und der Stadtgärtnerei. Die Sachleistungen können bei Zuschüssen in Anrechnung gebracht werden.

§ 9 Es gelten folgende Bewilligungsbedingungen:

- Die Zuwendungen sind so wirtschaftlich wie möglich zu verwenden. Sie dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen benutzt werden.
- Die Zuwendungsmittel sind entsprechend der im Bewilligungsschreiben angegebenen Zweckbestimmung zu verwenden.

§ 10 Der Antragsteller erhält über die Entscheidung über den Zuschussantrag eine schriftliche Mitteilung. Die Mitteilung muss Art, Höhe und Zweck der Förderung und die Bewilligungsbedingungen enthalten.

§ 11 Der Kulturausschuss erhält nach Abschluss des Haushaltsjahres eine Aufstellung über sämtliche Antragstellungen des vergangenen Jahres, die entsprechende Beschlussfassung im Kulturausschuss, das Ergebnis der Abrechnung einschließlich des im Ergebnis tatsächlich ausgezahlten Betrags sowie die Kosten für in Anspruch genommene Bauhof- und Stadtgärtnereileistungen.

II Projektförderung

§ 12 Gefördert werden Aufwendungen für die Vorbereitung und Durchführung von Projekten. Dies sind insbesondere:

Kosten für Plakate, PR-Arbeiten, Kataloge, Programme, Saalmieten, Honorare, Noten, GEMA, bei Theatergruppen auch Bühnenbild, Requisiten, Tantiemen.

Bei literarischen und anderen kulturellen Gesellschaften können im Rahmen der Projektförderung auch Publikationen Berücksichtigung finden.

§ 13 Die Entscheidung über die Gewährung und die Höhe der Projektförderung trifft der Kulturausschuss der Stadt Dachau.

§ 14 Die im Haushalt für die Projektförderung eingestellten Mittel werden nach folgendem Schlüssel verteilt:

a) 80% der im Haushalt eingeplanten Mittel werden als Defizitzuschuss für nach § 7 S. 1 ordnungsgemäß beantragte Projekte gewährt.

b) 20% der eingeplanten Haushaltsmittel dienen für kurzfristig eingegangene Projektanträge, die erst

nach dem 01.09. eingereicht werden. Pro Einzelprojekt kann ein maximaler Defizitzuschuss von € 750.- ausbezahlt werden. Für den Fall, dass die mit 20 % eingeplanten Haushaltsmittel für kurzfristige Projektanträge aufgebraucht sind und noch Restbeträge aus § 14 a) vorhanden sind, können diese für kurzfristige eingegangene Projektanträge verwendet werden.

III Förderung von Investitionen

§ 15 Vereine können für laufende Anschaffungen oder Erneuerungen über 500.- Euro Investitionszuschüsse erhalten. Die Mittel sind im Vermögenshaushalt auszuweisen.

§ 16 Die Entscheidung über die Gewährung und die Höhe der Investitionsförderung trifft der Kulturausschuss.

IV Verwendungsnachweis, Auszahlung, Missbrauch

§ 17 Über die Verwendung von Zuschüssen sind folgende prüfungsfähige Verwendungsnachweise vorzulegen: Sachbericht (einschließlich erbrachter Eigenbeteiligung oder –leistung sowie Anzahl der Veranstaltungsbesucher), Darstellung der Finanzierung (= Endabrechnung), Vorlage der Rechnungen und Originalquittungen. Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Abschluss der geförderten Maßnahmen dem Amt für Kultur, Tourismus und Zeitgeschichte vorzulegen. Die termingerechte Vorlage ist vom Amt für Kultur, Tourismus und Zeitgeschichte zu überwachen.

§ 18 Auszahlung

Die vollständige Auszahlung eines Zuschusses erfolgt grundsätzlich nach Vorlage des vollständigen Verwendungsnachweises. Abschlagszahlungen sind möglich.

§ 19 Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Zuschüsse bzw. bei nicht frist- und ordnungsgemäßer Einreichung des Verwendungsnachweises behält sich die Stadt eine Rückforderung der Zuschüsse vor.

Ergeben sich wesentliche Abweichungen vom Kosten- und Finanzierungsplan, kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die geförderte Maßnahme nicht oder nicht im angegebenen Zeitraum innerhalb des betreffenden Haushaltsjahres zustande kommt bzw. die geförderte Einrichtung während des Haushaltsjahres ihre Arbeit einstellt. Waren die tatsächlichen Kosten niedriger als im Antrag angegeben, kann der Zuschuss bzw. der Differenzbetrag zurückgefordert werden.

§ 20 Bewilligte, aber nicht in Anspruch genommene Förderungen verfallen mit Ablauf des 1. Dezember des laufenden Haushaltsjahres. Ausnahmen können im begründeten Einzelfall vom Kulturausschuss zugelassen werden.

§ 21 Missbrauch

Bei nachgewiesenem Missbrauch der Förderung infolge grob fahrlässiger oder vorsätzlicher falscher Antragstellung erfolgt zunächst ein Ausschluss von der Gewährung der Förderung für die auf die Antragstellung folgenden zwei Jahre. Bereits ausbezahlte Förderungen sind zurückzuzahlen. Bei erneuter Antragstellung nach Ablauf der zwei Jahre entscheidet der Kulturausschuss über die Wiederaufnahme in die Kulturförderung.

Die Zuwendung ist sofort in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung der Stadtverwaltung Dachau geändert wird.

Über den Ausschluss bzw. die Rückzahlung entscheidet der Kulturausschuss.

V Inkrafttreten

§ 22 Die vorstehenden Richtlinien treten in dieser Fassung nach Beschluss des Stadtrats zum 01.08.2008 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen oder sonstigen Verwaltungspraktiken sowie Beschlüsse des Kulturausschusses.